

Minister und anderen Leiter sind verpflichtet, den Ausschüssen der Volkskammer die erforderlichen Informationen zu erteilen (Art. 61 Abs. 2 Verfassung). Die Kommissionen der örtlichen Volksvertretungen haben das Recht, die Durchführung der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften sowie der Beschlüsse der Volksvertretung durch den Rat und seine Fachorgane sowie durch die Betriebe, Kombinate, Genossenschaften und Einrichtungen im Verantwortungsbereich der Volksvertretung zu kontrollieren (§15 Abs. 2 GöV).

Die von den Volksvertretungen ausgeübte Kontrolle über den Staatsapparat erfaßt alle Gebiete des gesellschaftlichen Lebens und erstreckt sich auf alle Bereiche der Tätigkeit des Staatsapparates. Sie ist von großer praktischer Bedeutung, um die Verantwortung des Staatsapparates gegenüber den Volksvertretungen durchzusetzen und zu erhöhen und den demokratischen Inhalt seiner Tätigkeit weiter zu entwickeln.

Hinsichtlich der Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit unterliegen die Organe des Staatsapparates weiterhin der Allgemeinen Gesetzlichkeitsaufsicht der Staatsanwaltschaft (vgl. 8.3.).

In der Tätigkeit des Staatsapparates selbst erfolgt die Kontrolle über die Durchführung der Gesetze, anderen Rechtsvorschriften und Beschlüsse auf zweierlei Wegen:

- durch die allgemeine Leitungskontrolle,
- durch die von speziellen staatlichen Kontrollorganen ausgeübte Kontrolle.

Diese beiden Seiten der Kontrolle im Staatsapparat stehen in einem engen Wechselverhältnis und ergänzen sich. Ihre Entwicklung vollzieht sich so, daß einerseits die Verantwortung für die Leitungskontrolle wächst, daß aber andererseits auch die staatlichen Kontrollorgane ihre spezifische Verantwortung immer qualifizierter wahrnehmen müssen. Dabei ist die Tätigkeit der staatlichen Kontrollorgane kein Ersatz für die Leitungskontrolle durch die Organe des Staatsapparates und deren Leiter.

Die Leitungskontrolle ist organischer Bestandteil der Tätigkeit jedes-Organs des Staatsapparates und jedes Leiters in Wahrnehmung der ihnen übertragenen Kompetenz. Sie beruht auf dem Grundsatz, daß jedes Organ und jeder Leiter in seinem Verantwortungsbereich die Durchführung der Gesetze, der anderen Rechtsvorschriften und der Beschlüsse, insbesondere des Planes, selbst kontrolliert. Die Leitungskontrolle wird vom Ministerrat und von den örtlichen Räten, den Ministern und Leitern anderer zentraler Staatsorgane, den Mitgliedern der örtlichen Räte und den Leitern der Fachorgane ausgeübt.

Die Wirksamkeit der Kontrolle hängt mit davon ab, daß sie keine einmalige oder außerordentliche Maßnahme bleibt. Vor allem die Kontrolle im Leitungsprozeß, die regelmäßige, tägliche, eigenverantwortliche Kontrolle über die Durchführung der beschlossenen Aufgaben ist von großer Bedeutung. Deshalb betonte der IX. Parteitag der SED ausdrücklich die Verpflichtung der Leiter, in ihrem Verantwortungsbereich eine umfassende Kontrolle über die Erfüllung der Aufgaben zu sichern. Diese Verpflichtung ist in den Rechtsvorschriften im einzelnen ausgestaltet.

So haben die Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane sowie die Leiter der Fachorgane der örtlichen Räte rechtlich fixierte Kontrollrechte und -pflichten wahrzunehmen (vgl. dazu z. B. 3.5.).